

# ZH\_OBERGERICHT LY170009 vom 12. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY170009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY170009)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY170009 du 12 octobre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT LY170009 del 12 ottobre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Januar 2012 verheiratet. Sie haben zwei gemeinsame Kinder: C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2012, und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2014 (Urk. 7/49). Die Parteien lebten mit den Kindern sowie den Eltern des Gesuchstellers und Berufungsklägers (fortan Gesuchsteller) am ...weg ... in F.\_\_\_\_\_/ZH. Mit Eingabe vom 15. September 2016 reichte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein von den Parteien unterzeichnetes Schreiben mit dem "Betreff: Gemeinsames Scheidungs- begehren" ein (Urk. 7/1). Weiter wurden das Formular "Gemeinsames Scheidungsbegehren" sowie Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen ins Recht gelegt (Urk. 7/2-6). Mit Verfügung vom 30. September 2016 wurden die Parteien auf den 2. Dezember 2016 zur Anhörung und Vergleichsverhandlung im Scheidungsverfahren vorgeladen (Urk. 7/9). Per 3. Oktober 2016 zog die Gesuchstellerin mit den Kindern nach G.\_\_\_\_\_/AG. Sie meldete die Kinder in E.\_\_\_\_\_ ab und

- 6 - in G.\_\_\_\_\_ an. Mit Eingabe vom 19. Oktober 2016 (vorab per Fax übermittelt) beantragte der Gesuchsteller den Erlass von superprovisorischen Massnahmen. Er beantragte, es sei die Gesuchstellerin unter Androhung einer Bestrafung nach Art. 292 StGB mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, die beiden Kinder unverzüglich und bis zum Bezug einer eigenen geeigneten Wohnung in E.\_\_\_\_\_ bzw. in der Nähe von E.\_\_\_\_\_ zur Betreuung durch den Gesuchsteller in die eheliche Wohnung zurückzubringen. Sodann sei die Gesuchstellerin unter Androhung einer Bestrafung nach Art. 292 StGB mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, die Abmeldung der beiden Kinder bei der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ wieder rückgängig zu machen (Urk. 7/21 S. 1 f.; Urk. 7/25 S. 2 f.). Mit Verfügung vom 24. Oktober 2016 wurde das Begehren des Gesuchstellers um superprovisorische Anordnung der vorsorglichen Massnahmen abgewiesen. Der Gesuchstellerin wurde Frist angesetzt, um zum Gesuch des Gesuchstellers Stellung zu nehmen. Die Parteien wurden darauf hingewiesen, dass an der Verhandlung vom 2. Dezember 2016 zusätzlich über die beantragten vorsorglichen Massnahmen verhandelt werde (Urk. 7/27). Mit Schreiben vom 9. November 2016 nahm die Gesuchstellerin zum Massnahmebegehren des Gesuchstellers Stellung. Sie beantragte, die Begehren seien nach Anhörung der Parteien vollumfänglich abzuweisen. C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ seien für die weitere Dauer des Verfahrens unter ihrer Obhut zu belassen. Dem Gesuchsteller sei ein angemessenes Besuchsrecht einzuräumen. Ferner sei der Gesuchsteller ab dem 1. Oktober 2016 und für die weitere Dauer des Verfahrens zur Leistung von angemessenen monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen zu verpflichten (Urk. 7/32 S. 1). Am 2. Dezember 2016 fand die Anhörung sowie die Verhandlung über die vorsorglichen Massnahmen statt. Anlässlich der Verhandlung stellten die Parteien abschliessend die im vorinstanzlichen Entscheid eingangs angeführten Rechtsbegehren (Urk. 7/45 S. 2; Urk. 7/46 und Prot. Vi S. 24 ff.) und bestätigten ihren

Scheidungs willen (Prot. VI S. 8). Mit Verfügung vom 19. Dezember 2016 (zunächst in unbegründeter Form ergangen) wies die Vorinstanz den Rückführungsantrag des Gesuchstellers ab (Urk. 7/59; Urk. 7/66 = Urk. 2 S. 40 f., Dispositivziffer 1). Sie stellte die Kinder C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ für die Dauer des Scheidungsverfahrens unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin (Dispositivziffer 2) und regelte den persönlichen Verkehr zwischen den Kindern und dem Gesuchsteller (Dispositivziffer 3). Weiter verpflichtete sie den Gesuchsteller (rückwirkend) ab dem 1. Oktober 2016 zur Zahlung von monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 319.– pro Kind, zuzüglich allfälliger gesetzlicher und vertraglicher Familienzulagen. Mangels Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers sprach die Vorinstanz der Gesuchstellerin keine Unterhaltsbeiträge zu. Die übrigen Anträge der Parteien wies die Vorinstanz ab, soweit sie darauf eintrat (Dispositivziffer 6).

## E. 2

Der Gesuchsteller hat gegen die Verfügung der Vorinstanz mit Eingabe vom 13. März 2017 fristgerecht Berufung erhoben (Urk. 7/67/1; Urk. 1). Er hat die eingangs erwähnten Anträge gestellt. Mit Verfügung vom 7. April 2017 wurde der Berufung mit Bezug auf die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge bis und mit März 2017 sowie für die Fr. 250.– pro Monat (je Kind Fr. 125.–) übersteigenden Unterhaltsbeiträge ab 1. April 2017 die aufschiebende Wirkung erteilt. Im Übrigen wurde das Gesuch des Gesuchstellers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Entsprechend wurde der Gesuchsteller verpflichtet, der Gesuchstellerin an die Kosten für die Kinder ab 1. April 2017 für die weitere Dauer des Berufungsverfahrens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 250.– (d.h. Fr. 125.– pro Kind) zu bezahlen (Urk. 9 S. 7 f., Dispositivziffer 1.a. und b). Die Berufungsantwort datiert vom 8. Mai 2017 (Urk. 11). Die weiteren Eingaben der Parteien wurden je der Gegenseite zur Stellung- und/oder Kenntnisnahme zugesandt (Urk. 15; Urk. 18 - 20/1-10; Urk. 22; Urk. 25 - 27/1-7; Urk. 29). 3.1. Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung. In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genü-

- 8 - gend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A\_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3). 3.2. Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht

wurden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Dies gilt auch bei Verfahren in Kinderbelangen, in denen gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist (BGE 138 III 625 E. 2.2). Unechte Noven, die bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, können einzig dann berücksichtigt werden, wenn gerügt wird, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet (vgl. OGer ZH LE150070 vom 01.06.2016, E. B.4.). Nach Berufungsbegründung und -antwort können nur noch echte Noven vorgebracht werden, und zwar längstens bis zum Beginn der Urteilsberatung. Dies gilt auch für Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen (BGE 138 III 788 E. 4.2).

### **E. 2.1**

Die praktische Umsetzung des Besuchsrechts gemäss dem angefochtenen Entscheid hat bei den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten geführt. So herrscht Uneinigkeit darüber, ob der Gesuchsteller die Kinder am Dienstag- sowie Sonntagabend nach G.\_\_\_\_\_ zurückbringen muss oder die Gesuchstellerin sie bei ihm abzuholen hat (Urk. 11 S. 13; Urk. 18 S. 10 f.).

### **E. 2.2**

Die Gesuchstellerin hat vor Vorinstanz ausgeführt, sie wolle die bisherige Regelung, dass die Kinder jeweils am Dienstagnachmittag und jedes zweite Wochenende beim Gesuchsteller seien, beibehalten. Nicht gut finde sie, dass sie die Kinder am Sonntag erst um 19 Uhr abholen könne. Als bessere Abholzeit führte sie 18 Uhr an (Prot. VI. 16). Diesem geäusserten Bedürfnis folgend setzte die Vorinstanz die Abholzeit auf 18 Uhr fest. Sie ging bei ihrem Entscheid davon aus, dass die Gesuchstellerin die Kinder weiterhin in F.\_\_\_\_\_/ZH abholt (Urk. 2 S. 27). Es erscheint daher angezeigt, dass die Gesuchstellerin die Kinder an den Besuchswochenenden um 18 Uhr beim Gesuchsteller in (neu) H.\_\_\_\_\_ abholt. Betreffend den Dienstag erwog die Vorinstanz in der Verfügung vom 24. Oktober 2016, die Gesuchstellerin habe sich dazu verpflichtet, die Kinder am Dienstag jeweils nach der Arbeit abzuholen (Urk. 7/27 S. 4). Das Abholen der Kinder durch die Gesuchstellerin war demnach an die Tatsache gebunden, dass die Gesuch-

- 28 -  
stellerin an diesem Nachmittag in V.\_\_\_\_\_ arbeitet und die Kinder auf dem Nachhauseweg mitnehmen kann. Es hätte in der Tat wenig Sinn gemacht, wenn sie alleine nach G.\_\_\_\_\_ gefahren wäre und der Gesuchsteller mit den Kinder fast gleichzeitig dieselbe Strecke zurückgelegt hätte. Heute arbeitet die Gesuchstellerin in I.\_\_\_\_\_. Es erscheint nicht angemessen, dass sie nach ihrem Arbeitschluss noch nach H.\_\_\_\_\_ fahren muss, um die Kinder zu holen. Dies stünde auch nicht im Kindeswohl, da C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ diesfalls zu spät nach Hause und ins Bett kämen. Vielmehr ist es angezeigt, dass der Gesuchsteller die Kinder am Dienstag sowohl in G.\_\_\_\_\_ abholt als auch dahin zurückbringt. Entsprechend dauert sein Besuchsrecht auch bis 19 Uhr. 3.1. Weiter diskutieren die Parteien darüber, was mit der Formulierung "an jedem zweiten Wochenende" gemeint ist (Urk. 2 S. 40 f., Dispositivziffer 3). Die Gesuchstellerin stellt sich auf den Standpunkt, dass der Gesuchsteller die Kinder ausschliesslich an den Wochenenden in den ungeraden Kalenderwochen zu sich nehmen könne und die Kinder an den Wochenenden in den geraden Kalenderwochen bei ihr seien (Urk. 18 S. 12; Urk. 25 S. 5 f.). Der Gesuchsteller interpretiert die Regelung dahingehend, dass er die Kinder jedes zweite Wochenende und dies unabhängig von gerader oder ungerader Wochenzahl sehen

kön- ne. Ansonsten könne dies nach den Feiertagen und den Ferien dazu führen, dass er (oder auch die Gesuchstellerin) die Kinder an drei oder gar vier Wochenenden nicht sehe (Urk. 18 S. 12). 3.2. Die Ausübung des Besuchsrechts führt bei den Parteien zu (teils heftigen) Diskussionen (Urk. 11 S. 14; Urk. 18 S. 12). Es ist daher angezeigt, eine möglichst klare Regelung zu treffen. Diesem Bedürfnis kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der Gesuchsteller berechtigt wird, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ jeweils an den Wochenenden in den ungeraden Kalenderwochen zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Die Wochenenden in den geraden Kalenderwochen verbringen die Kinder bei der Gesuchstellerin. Von dieser Regelung ausgenom- men sind die Wochenenden in den ungeraden Kalenderwochen, an denen die Gesuchstellerin mit den Kindern in den Ferien weilt. Es ist dem Gesuchsteller zu- zustimmen, dass diese Regelung dazu führen kann, dass die Kinder drei Wo-

- 29 -  
chenenden hintereinander bei demselben Elter verbringen. Hingegen ist dies zu- gunsten der klareren Regelung hinzunehmen. Sodann sehen die Kinder den Ge- suchsteller jeweils am Dienstagnachmittag und weitergehende oder von der fest- gesetzten Regelung abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten. D) Unterhaltsbeiträge 1. Die Vorinstanz hat den Gesuchsteller zur Zahlung von monatlichen Un- terhaltsbeiträgen von Fr. 319.– je Kind zuzüglich allfälliger gesetzlicher und ver- traglicher Familienzulagen verpflichtet. Die Beiträge sind rückwirkend ab dem 1. Oktober 2016 zu bezahlen (Urk. 2 S. 41, Dispositivziffer 4). Der Gesuchstellerin sprach die Vorinstanz mangels Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers keine per- sönlichen Unterhaltsbeiträge zu (Urk. 2 S. 41, Dispositivziffer 5). Die Vorinstanz berechnete die Unterhaltsbeiträge nach der zweistufigen Methode (Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussverteilung; Urk. 2 S. 28). Sie ging von einem monatlichen Nettoeinkommen des Gesuchstellers von Fr. 3'779.– aus. Der Gesuchstellerin rechnete sie Fr. 4'408.– (ohne Familienzula- gen) an (Urk. 2 S. 39). Den Bedarf des Gesuchstellers setzte die Vorinstanz auf Fr. 2'942.– fest (Urk. 2 S. 29 ff.). Den Bedarf der Gesuchstellerin mitsamt den bei- den gemeinsamen Kindern bemass sie mit Fr. 4'648.– (Fr. 5'048.– abzüglich Fr. 400.– Familienzulagen; Urk. 2 S. 35 ff.). Es resultierte ein Gesamteinkommen von Fr. 8'187.– und ein Gesamtbedarf von Fr. 7'590.–. Der Überschuss von Fr. 597.– wurde zu einem Drittel dem Gesuchsteller (Fr. 199.–) und zu zwei Drit- teln (Fr. 398.–) der Gesuchstellerin zugewiesen. Es ergab sich ein Unterhaltsan- spruch von insgesamt Fr. 638.– bzw. Fr. 319.– je Kind (Fr. 4'648.– plus Fr. 398.– minus Fr. 4'408.–; Urk. 2 S. 39 f.). Der Gesuchstellerin wurde kein persönlicher Unterhalt zugesprochen. 2. Der Gesuchsteller verlangt mit der Berufung die Herabsetzung der Kin- derunterhaltsbeiträge auf Fr. 0.– (Urk. 1 S. 3, Antrag 6). Weiter sei festzustellen, dass er der Gesuchstellerin keinen persönlichen Unterhalt schulde (Urk. 1 S. 3, Antrag 7). Die Gesuchstellerin verlangt mit der Berufungsantwort eine Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge auf Fr. 529.– pro Kind, zuzüglich allfällige Kinder-

- 30 -  
und Familienzulagen (Urk. 11 S. 2). Die Frage, ob vorliegend der Grundsatz des Verbotes der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) der Officialmaxime vorgeht und Art. 314 Abs. 2 ZPO ohne Einschränkung zur Anwendung gelangt, kann offen bleiben (vgl. Urk. 18 S. 13; Urk. 25 S. 6). Wie nachfolgend dargelegt wird, sind die von der Vorinstanz festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge zu sen- ken. Sodann besagt die reformatio in peius nur, dass der Entscheid der Rechts- mittelinstanz für den Rechtsmittelkläger nicht schlechter ausfallen darf als der an- gefochtene Entscheid (vgl.

Benedikt Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, S. 362 Rz 1323). Im Rahmen der von der Rechtsmittelinstanz vorzunehmenden Unterhaltsberechnung (Festsetzung der Einkommen sowie Bedarfe der Parteien) darf sich die Gesuchstellerin daher, entgegen der Ansicht des Geschichtellers (vgl. beispielsweise Urk. 18 S. 16), erneut auf die von ihr vor Vorinstanz geltend gemachten und (teilweise) nicht berücksichtigten Bedarfspositionen berufen, auch wenn sie selbst keine eigene Berufung erhoben hat.

3. Unterhaltsberechnung 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016

3.1. Der Geschichtsteller arbeitet in einem 100 % Pensum als Verkäufer von ... bei der L. \_\_\_\_\_ Schweiz GmbH im ... [Name des Geschäfts] in M. \_\_\_\_\_. Er erzielt ein monatliches Nettoeinkommen (inklusive 13. Monatslohn) von Fr. 3'779.- (Urk. 1 S. 72; Urk. 2 S. 38 f.; Urk. 11 S. 18). Die Gesuchstellerin macht in der Berufung geltend (Urk. 11 S. 18), der Geschichtsteller erhalte Trinkgelder von mindestens Fr. 200.- pro Monat. Die Behauptung ist neu. Sie ist verspätet und nicht mehr zu beachten (vgl. vorne E. I./3.2.).

3.2. Die Gesuchstellerin ist bei der N. \_\_\_\_\_ AG (O. \_\_\_\_\_ Mode) angestellt. Bis Ende März 2017 arbeitete sie in einem 100 % Pensum als Filialleiterin in V. \_\_\_\_\_. Sie erzielte ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'408.- (ohne Familienzulagen von Fr. 400.-; Urk. 1 S. 72; Urk. 2 S. 39; Urk. 7/48/35/1). Vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ist ihr dieses - von ihr vor Vorinstanz anerkannte - Einkommen anzurechnen (Urk. 7/45 S. 6).

3.3.1 Die Vorinstanz ging beim Geschichtsteller von einem Bedarf von Fr. 2'942.- pro Monat aus (Fr. 850.- Grundbetrag, Fr. 1'000.- Mietkosten, - 31 - Fr. 277.- Krankenkassenprämie, Fr. 30.- ungedeckte Gesundheitskosten, Fr. 10.- Versicherungen, Fr. 400.- Berufsauslagen/Mobilitätskosten, Fr. 75.- Kommunikationskosten, Fr. 300.- Steuern; Urk. 2 S. 34 f.). Der Geschichtsteller macht mit der Berufung für Oktober und November 2016 einen Bedarf von Fr. 4'060.95 geltend (Urk. 1 S. 73). Ab dem 1. Dezember 2016 beruft er sich auf einen Bedarf von Fr. 4'961.20 (Urk. 1 S. 65).

3.3.2 Unangefochten blieben die Krankenkassenprämie von Fr. 277.- pro Monat und die ungedeckten Gesundheitskosten von Fr. 30.- (Urk. 2 S. 31; Urk. 1 S. 68).

3.3.3 Die Vorinstanz hat beim Geschichtsteller - solange er gemeinsam mit seinen Eltern lebt - einen hälftigen Ehegattengrundbetrag von Fr. 850.- gemäss II./3. der Richtlinie des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (nachfolgend: Kreisschreiben) eingesetzt (Urk. 2 S. 29 f.). Der Geschichtsteller beantragt für die Monate Oktober und November 2016 die Berücksichtigung von Fr. 1'100.- (Urk. 1 S. 66 f.). Gemäss Lehre und Rechtsprechung kommt bei einem erwachsenen Kind, welches mit Eltern in einer Hausgemeinschaft lebt, der Tarif für eine alleinstehende Person in Haushaltsgemeinschaft mit einer erwachsenen Person zur Anwendung (vgl. Jann Six, Eheschutz: ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl., 2014, S. 113 f. m.Hinw. auf BGE 132 III 483; OGer ZH LQ050013 vom 04.04.2005 S. 9f.). Entsprechend sind beim Geschichtsteller Fr. 1'100.- einzusetzen (Kreisschreiben II./1.1). Ab dem 16. Dezember 2016 hat der Geschichtsteller eine 3 ½-Zimmerwohnung im ... in H. \_\_\_\_\_ gemietet (Urk. 4/6). Nicht glaubhaft erscheint, dass der Geschichtsteller "mit seiner Freundin" in der Wohnung lebt, weshalb Fr. 850.-, eventualiter Fr. 1'100.- anzurechnen wären (Urk. 11 S. 13). Gemäss Mietvertrag ist "Frau W. \_\_\_\_\_" nicht in der Wohnung wohnhaft, sondern nur "als Solidarhafter" für den Geschichtsteller hinterlegt (Urk. 4/6 S. 1 und 2). Entsprechend ist beim Geschichtsteller ab dem 16. Dezember 2016 ein Grundbetrag von Fr. 1'200.- (Kreisschreiben II./1.2) zu berücksichtigen.

3.3.4 Der Geschichtsteller beruft sich darauf, dass er die gemeinsamen Söhne derzeit zu 40 % betreue. Er habe Anspruch auf eine anteilmässige Anrechnung

- 32 - von Fr. 80.– je Kind und Grundbetrag (Urk. 1 S. 67). Der Betrag wurde vom Gesuchsteller vor Vorinstanz für den Fall, dass die Kinder unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin gestellt werden, nicht geltend gemacht (vgl. Prot. Vi S. 25 f.; Urk. 7/46 S. 14 f.). Die nunmehrige Geltendmachung der Kosten ist verspätet und nicht mehr zu beachten (vgl. vorne I./E. 3.2.). 3.3.5 Die Höhe der von der Vorinstanz berücksichtigten Mietkosten von Fr. 1'000.– blieb für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 15. Dezember 2016 unangefochten und ist in diesem Umfang zu berücksichtigen. Hingegen heg- te die Vorinstanz Zweifel am tatsächlichen Zustandekommen des vom Gesuch- steller anlässlich der Verhandlung vom 2. Dezember 2016 für die Zeit ab dem 16. Dezember 2016 geltend gemachten Mietverhältnisses für eine 3 ½- Zimmerwohnung in H.\_\_\_\_\_ (Urk. 2 S. 30 f.). Der Abschluss des Mietvertrages ist nunmehr belegt. Der Gesuchsteller bezahlt für die Wohnung in H.\_\_\_\_\_ Fr. 1'710.– Miete pro Monat (inkl. Fr. 210.– akonto Heizung/Betriebskosten; Urk. 4/6). Wie bereits angeführt, erscheint nicht glaubhaft, dass der Gesuchsteller mit einer Freundin zusammen lebt, weshalb der Mietzins nicht auf die Hälfte zu reduzieren ist (vgl. Urk. 11 S. 18). Die Gesuchstellerin beruft sich darauf, angesichts der sehr knappen finanziellen Verhältnisse der Parteien sei dem Gesuchsteller die per Mitte Dezember 2016 ohne Not angemietete, viel zu teure Wohnung nicht im vollen Umfang anzurech- nen (Urk. 11 S. 18). Vor Vorinstanz sprach sich die Gesuchstellerin für die An- rechnung von Fr. 1'200.– aus (Prot. Vi S. 34). Gemäss Gesuchsteller sind die Kosten angemessen (Urk. 1 S. 67 f.). Dem Gesuchsteller kann der grundsätzliche Anspruch auf eine eigene Wohnung nicht abgesprochen werden. Er muss nach dem Auszug der Gesuchstellerin und der gemeinsamen Kinder nicht bei seinen Eltern wohnen bleiben. Zu beachten ist jedoch, dass die Parteien unbestrittenermassen mindestens seit der Geburt der Kinder, damit seit Mai 2012, zusammen mit den Eltern des Gesuchstellers in einer Wohnung gelebt haben. Der Gesuchsteller hat kurz nach dem Auszug der Ge- suchstellerin und der Kinder per Mitte Dezember 2016 eine eigene Wohnung ge- mietet. Der Mietzins verschlingt rund 45 % seines monatlichen Einkommens von

- 33 - netto Fr. 3'779.–. Der Gesuchsteller macht nicht geltend, dass er sich nach einer günstigeren (oder auch nur einer anderen) Wohnung umgesehen hätte. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Gesuchsteller so überhastet eine für sein und das Budget seiner Familie viel zu teure Wohnung beziehen musste. Zumal er zum damaligen Zeitpunkt noch die Rückführung der Kinder in die vormals während Jahren von den Parteien und den Grosseltern gemeinsam bewohnte Wohnung zwecks Betreuung der Kinder durch die da verbleibenden Grosseltern verlangte. Die Kinder werden denn auch noch heute von Freitagabend bis und mit Samstag- abend durch die Grosseltern in der vormals ehelichen Wohnung betreut. Es ist notorisch, dass die Wohnungen im Bezirk Horgen nicht günstig sind. Es sind je- doch auch in diesem Bezirk billigere 3 ½-Zimmerwohnungen als die vom Gesuch- steller angemietete erhältlich (zum Beispiel von Genossenschaften). Freilich be- darf es einer gewissen Zeit, um eine solche Wohnung zu finden. Vorliegend be- stand jedoch seitens des Gesuchstellers keine Veranlassung, derart überhastet vorzugehen. Es macht den Anschein, als habe er schnellstmöglich eine Wohnung angemietet, als die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 9. November 2016 die Zu- sprechung von Kinderunterhaltsbeiträgen verlangte (Urk. 7/32). Wie im Verhältnis zu minderjährigen Kindern die Anforderungen an die Ausschöpfung der Erwerbs- kraft besonders hoch anzusetzen sind, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse eng sind, muss der Gesuchsteller vorliegend alles daran setzen, dass er die Gesuch- stellerin bei der Tragung der finanziellen Kosten für die Kinder unterstützen kann. Bei knappen Verhältnissen sollte der Mietzins

gemäss Lehre Fr. 1'100.– nicht übersteigen (Jann Six, a.a.O., S. 120 m.Hinw. auf BGer 5A\_751/2011 vom 22. Dezember 2011, E. 5.3.1 m.Hinw. auf BGE 130 II 357 E. 2.4). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gesuchsteller im Bezirk Horgen wohnt und Anspruch auf eine 3-Zimmerwohnung hat, erscheint es angemessen, in seinem Bedarf Fr. 1'200.– einzusetzen. Da der Gesuchsteller die überteuerte Wohnung nach Auflösung des gemeinsamen Haushaltes ohne nachvollziehbaren Grund gemietet hat, ist ihm keine Umstellungsfrist einzuräumen (vgl. Jann Six, a.a.O., S. 119 m.Hinw. auf OGer ZH LP050122 vom 30.03.2006). Vielmehr ist dem Gesuchsteller rückwirkend ab dem 16. Dezember 2016 lediglich ein Mietzins von Fr. 1'200.– anzurechnen.

- 34 - 3.3.6 Die Kosten von Fr. 10.– für eine Privathaftpflichtversicherung sind vom 1. Oktober 2016 bis zum 15. Dezember 2016 ausgewiesen (Urk. 7/43/12). Der Gesuchsteller beansprucht ab dem 16. Dezember 2016 Fr. 30.– für eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung, da er eine eigene Wohnung bezogen habe (Urk. 1 S. 68 f.). Die Kosten sind gerichtsüblich. Bei der Gesuchstellerin wird dieselbe Prämie berücksichtigt, weshalb der Betrag im Bedarf des Gesuchstellers einzusetzen ist. Die Kosten für eine Rechtsschutzversicherung sind bei den vorliegend engen Verhältnissen bei der Berechnung des familienrechtlichen Notbedarfs von vornherein nicht zu berücksichtigen. Neu und damit nicht mehr zu berücksichtigen wäre in diesem Zusammenhang sodann die Behauptung des Gesuchstellers, bei der vor Vorinstanz eingereichten Rechnung betreffend eine Rechtsschutzversicherung bei der AXA Winterthur, welche auf den Namen seines Vaters laute, handle es sich um die Familienversicherung der Parteien. Die Versicherung habe lediglich als Rechnungsempfänger auf den Namen seines Vaters gelautet (Urk. 1 S. 69; Urk. 7/46 S. 15; Prot. Vi S. 26). 3.3.7 Da der Gesuchsteller ab dem 16. Dezember 2016 eine eigene Wohnung bezogen hat, sind ihm ab diesem Zeitpunkt die für eine Einzelperson gerichtlichen Kosten für Kommunikation von Fr. 120.– anzurechnen (vgl. Urk. 1 S. 69). Bis dahin sind die von der Vorinstanz eingesetzten und unbestritten gebliebenen Fr. 75.– zu berücksichtigen (Urk. 2 S. 33). 3.3.8 Der Gesuchsteller machte vor Vorinstanz monatliche Fahrkosten von Fr. 550.– geltend; Fr. 400.– für ein Auto und Fr. 150.– für ein Motorrad (Urk. 7/46 S. 14 f. i.V.m. Prot. Vi S. 25). Die Vorinstanz berücksichtigte Fr. 400.–. Sie hielt dafür, der Gesuchsteller wohne am ...weg ... in F.\_\_\_\_/ZH und arbeite in M.\_\_\_\_. Der Arbeitsweg sei mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu bewältigen, womit dem Auto wie auch dem Motorrad grundsätzlich keine Kompetenzqualität zukomme. Sie berücksichtigte in der Folge jedoch, dass der Gesuchsteller seine Stelle nachvollziehbar unter anderem deshalb erhalten habe, weil er über zwei Motorräder verfüge und entsprechend durch das Testen der ... die Kunden besser beraten könne. Um die Arbeitsstelle des Gesuchstellers nicht zu gefährden, rechnete die Vorinstanz in dessen Bedarf Fr. 150.– für das Motorrad ein.

- 35 - Ferner sah die Vorinstanz es als angemessen an, dem Gesuchsteller zusätzliche Fr. 250.– für ein allfälliges ZVV-Monats-abonnement bzw. als Anteil an die Fahrzeugkosten zur Ausübung des Besuchsrechts anzurechnen (Urk. 2 S. 32 f.). Der Gesuchsteller verlangt mit der Berufung für das Auto die Anrechnung von Fr. 400.– (Urk. 1 S. 69 f.). Ihm ist darin beizupflichten, dass er aufgrund der räumlichen Distanz der Parteien für die Ausübung des Besuchsrechts, zumindest an den Dienstagen, auf ein Fahrzeug angewiesen ist. Da mit Bezug auf die Kinderbelange die Untersuchungsmaxime gilt, ist unbeachtlich, ob die Gesuchstellerin vor Vorinstanz die geltend gemachten Fr. 400.– explizit bestritten hat oder nicht (Urk. 1 S. 70). Der Gesuchsteller hat eine Benzinkostenabrechnung für den Monat

Oktober 2016 über Fr. 288.50 eingereicht (Urk. 7/43/15). Die Motorfahrzeugversicherung kostet Fr. 304.– pro Jahr und damit Fr. 25.35 pro Monat (Urk. 7/43/14). Es ergeben sich somit belegte Kosten von Fr. 313.85. Hingegen kann aus der eingereichten Abrechnung einzig für den Monat Oktober nicht abgeleitet werden, dass effektiv jeden Monat Benzinkosten in dieser Höhe für die Ausübung des Besuchsrechts anfallen. Der Gesuchsteller hat denn auch ausgeführt, dass er im Winter mit dem Auto zur Arbeit fährt und nicht mit dem Motorrad (Prot. Vi. S. 21). Sodann werden die Kinder derzeit von den Eltern des Gesuchstellers in G.\_\_\_\_\_ abgeholt und die Gesuchstellerin wird sie inskünftig am Sonntag jeweils in M.\_\_\_\_\_ abholen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Gesuchsteller die Kinder während den sechs Wochen Ferien, welche sie bei ihm verbringen, nicht nach G.\_\_\_\_\_ zu fahren hat und dies zudem auch dann gilt, wenn die Gesuchstellerin mit den Kindern in den Ferien ist. Damit erscheinen die von der Vorinstanz eingesetzten Fr. 250.– für das Auto als angemessen. Die Berücksichtigung von höheren Fahrkosten als gesamthaft Fr. 400.– wäre bei den gegebenen engen Verhältnissen denn auch nicht angezeigt. 3.3.9 Weiter hatte der Gesuchsteller vor Vorinstanz die Berücksichtigung von Fr. 551.50 pro Monat für die Raten eines im Mai 2016 bei der AA.\_\_\_\_\_ AG aufgenommenen Kredits über Fr. 25'000.– beantragt. Die erste Rate war per 1. August 2016 fällig (Urk. 7/43/11; Urk. 7/46 S. 14 f.).

- 36 - Zum Bedarf hinzuzurechnen sind nur diejenigen regelmässig abbezahlten Schulden, welche die Ehegatten für den gemeinsamen Lebensunterhalt aufgenommen haben (BGer 5A\_816/2014 vom 3. März 2015, E. 4.2. m.Hinw.). Umstritten ist vorliegend, ob der Kredit zur Begleichung von Schulden der Familie bzw. der Bestreitung von gemeinsamen Lebenshaltungskosten aufgenommen wurde (Prot. Vi S. 21, 24 f., 34 und 38 f.). Die Frage kann offen bleiben. Denn der Gesuchsteller macht nicht glaubhaft, dass er die Raten auch effektiv regelmässig bezahlt. Er hat diesbezüglich keinerlei Belege eingereicht. Die Aussage des Gesuchstellers allein, dass er, wenn er sich richtig erinnere, monatlich eine Rate von etwa Fr. 520.– leiste (Prot. Vi S. 21), macht die Bezahlung nicht glaubhaft. Die regelmässige Begleichung der Raten nach der Trennung der Parteien kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass mit dem Kredit vom Mai 2016 vorab der alte Kredit inklusive Zinsen über Fr. 10'345.10 abgelöst wurde (Urk. 7/43/11) und damit die Raten von Fr. 363.– pro Monat für diesen Kredit getilgt wurden (vgl. Urk. 1 S. 72). Die geltend gemachten Kosten für die Bezahlung der Kreditraten sind im Bedarf des Gesuchstellers nicht zu berücksichtigen. 3.3.10 Die einberechneten Steuern von Fr. 300.– blieben unangefochten (Urk. 1 S. 72; Urk. 11 S. 18). Hingegen kann bei knappen Verhältnissen lediglich der Schutz des betriebsrechtlichen Existenzminimums beansprucht werden. Entsprechend sind in solchen Fällen die laufenden Steuern grundsätzlich nicht in die Bedarfsberechnung aufzunehmen (BGer 5A\_332/2013 vom 18. September 2013, E. 4.1). Verbleibt hingegen nach der Berechnung des strikten (betriebsrechtlichen) Existenzminimums ein Überschuss, ist dieser zunächst zur Deckung der laufenden Steuern zu verwenden (BGer 5A\_329/2016 vom 6. Dezember 2016, E. 4.2.1). 3.11. Es resultiert ein familienrechtlicher Notbedarf des Gesuchstellers vom 1. Oktober 2016 bis zum 15. Dezember 2016 von Fr. 2'892.– (Fr. 1'100.– Grundbetrag, Fr. 1'000.– Mietkosten, Fr. 277.– Krankenkassenprämie, Fr. 30.– ungedeckte Gesundheitskosten, Fr. 10.– Versicherungen, Fr. 400.– Berufsauslagen/Mobilitätskosten, Fr. 75.– Kommunikation) sowie ein erweiterter Bedarf von Fr. 3'192.– (plus Fr. 300.– Steuern). Ab dem 16. Dezember 2016 beträgt der Not-

- 37 - bedarf des Gesuchstellers Fr. 3'257.– pro Monat (Fr. 1'200.– Grundbetrag, Fr. 1'200.– Mietkosten, Fr. 277.– Krankenkassenprämie, Fr. 30.– ungedeckte Gesundheitskosten, Fr. 30.– Versicherungen, Fr. 400.– Berufsauslagen/Mobilitätskosten, Fr. 120.– Kommunikation) und der erweiterte Bedarf Fr. 3'557.– (plus Fr. 300.– Steuern). 3.4.1 Der Gesuchstellerin (inklusive C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_) sprach die Vorinstanz einen erweiterten Bedarf von Fr. 5'048.– zu (Fr. 1'350.– Grundbetrag, Fr. 400.– Kinderzuschlag C.\_\_\_\_\_, Fr. 400.– Kinderzuschlag D.\_\_\_\_\_, Fr. 1'445.– Mietkosten [inkl. Nebenkosten], Fr. 252.– Krankenkassenprämie, Fr. 83.– Krankenkassen Kinder, Fr. 30.– ungedeckte Gesundheitskosten, Fr. 34.– Versicherungen, Fr. 600.– Berufsauslagen/Mobilität, Fr. 109.– auswärtige Verpflegung, Fr. 150.– Kommunikation, Fr. 195.– Steuern; Urk. 2 S. 35 ff.). Hiervon zog die Vorinstanz die Familienzulagen von Fr. 400.– ab, welche sie beim Einkommen der Gesuchstellerin nicht berücksichtigt hatte. Sie ging im Ergebnis von einem monatlichen Bedarf von Fr. 4'648.– aus (Urk. 2 S. 38 f.). Die Gesuchstellerin macht mit der Berufung neu einen eigenen um die Steuern erweiterten Bedarf (ohne C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_) vom 1. Oktober 2016 bis Ende Dezember 2016 von Fr. 3'747.– geltend (Fr. 1'350.– Grundbetrag, Fr. 723.– Mietkosten [½ Anteil inkl. Nebenkosten], Fr. 254.– Krankenkassenprämie, Fr. 30.– ungedeckte Gesundheitskosten, Fr. 25.– Hausrat- und Haftpflichtversicherung [½ Anteil], Fr. 600.– Fahrkosten, Fr. 220.– auswärtige Verpflegung, Fr. 100.– Kommunikationskosten [■ Anteil], Fr. 250.– Wohnungsumzug/Einrichtung etc., Fr. 195.– Steuern; Urk. 11 S. 15). Für die beiden Kinder berechnet die Gesuchstellerin einen erweiterten Bedarf von Fr. 2'311.– (Fr. 800.– Grundbetrag, Fr. 722.– Mietkosten [½ Anteil inkl. Nebenkosten], Fr. 14.– Krankenkasse, Fr. 50.– Kommunikation, Fr. 25.– Hausrat- und Haftpflichtversicherung [½ Anteil], Fr. 100.– Wohnungsumzug/Einrichtung etc. [2/5 Anteil], Fr. 500.– Fremdbetreuung und Spielgruppe, Fr. 100.– Steuern auf Kinderzulagen und -alimenen; Urk. 11 S. 17). 3.4.2 Das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Kinderunterhaltsrecht geht vom Grundsatz der Nichtrückwirkung aus (Art. 13cbis Abs. 1 SchlT ZGB). Folglich

- 38 - sind die Kinderunterhaltsbeiträge bis zum 31. Dezember 2016 nach der alten Methode zu berechnen. Es ist der (erweiterte) Bedarf der Gesuchstellerin inklusive der Kinder zu bestimmen. 3.4.3 Unangefochten blieben der Grundbetrag der Gesuchstellerin von Fr. 1'350.–, die Mietkosten inklusive Nebenkosten von Fr. 1'445.–, die ungedeckten Gesundheitskosten von Fr. 30.–, die Kosten für Kommunikation von Fr. 150.–, die "Berufsauslagen/Mobilitätskosten" von Fr. 600.– und die Steuern von Fr. 195.– (Urk. 1 S. 72; Urk. 2 S. 35 ff.; Urk. 11 S. 15 ff.; Urk. 18 S. 13 ff.). Betreffend der Kinderzuschläge für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ von je Fr. 400.– kann auf die vorangehenden Erwägungen verwiesen werden (vgl. vorne E. II./3.3.4). Sie sind in vollem Umfang bei der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Weiter ist für das Jahr 2016 von den Krankenkassenprämien gemäss dem angefochtenen Entscheid auszugehen: Fr. 252.– für die Gesuchstellerin und Fr. 83.– für beide Kinder (Urk. 2 S. 35). 3.4.4 Die Gesuchstellerin macht für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung Fr. 50.– pro Monat geltend (Urk. 11 S. 15 und 17). Ausgewiesen sind Fr. 300.– für die Hausratversicherung und Fr. 110.– für die Haftpflichtversicherung, damit Fr. 410.– pro Jahr (Urk. 7/36/21). Dies ergibt, wie von der Vorinstanz berücksichtigt, Fr. 34.– pro Monat (Urk. 2 S. 36; Urk. 18 S. 15). 3.4.5 Die Gesuchstellerin hat vor Vorinstanz Fr. 220.– pro Monat für auswärtige Verpflegung verlangt (Urk. 7/45 S. 6). Die Vorinstanz hat Fr. 109.– berücksichtigt. Die Gesuchstellerin macht in der Berufung wiederum Fr. 220.– (22 Arbeitsstage à Fr. 10.–) geltend, ohne sich jedoch mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen (Urk. 11 S. 15). Auf die

Ausführungen ist nicht einzu- treten (vgl. vorne E. I./3.1.). Es sind Fr. 109.– zu berücksichtigen. 3.4.6 Die Gesuchstellerin hat bereits vor Vorinstanz geltend gemacht, der Umzug mit den Kindern im Oktober 2016 und die Neueinrichtung der Wohnung habe Kosten von Fr. 6'000.– verursacht. Es seien in ihrem Bedarf verteilt auf zwei Jahre je Fr. 250.– pro Monat zu berücksichtigen (Urk. 7/45 S. 6). Die Vorinstanz hat die Kosten nicht berücksichtigt (Urk. 2 S. 37 f.). Gemäss Gesuchstellerin han-

- 39 - delt es sich bei diesen Ausgaben um "offenkundig notwendige" Auslagen gemäss Ziffer III./5.3. des Kreisschreibens. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz liege ein "Ausnahmefall" vor und eine Deckung der Kosten durch einen Über- schuss sei nicht möglich (Urk. 11 S. 16). Aus den von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen ergeben sich belegte Auslagen im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel von total Fr. 1'001.50 (Fr. 125.30 an die Einwohnerdienste G.\_\_\_\_\_, Fr. 489.– für die Miete eines Fahr- zeuges, Fr. 197.50 Entsorgungsgebühren, Fr. 89.80 für Malmaterial und Fr. 99.90 für eine Garderobe; Urk. 7/48/31). Belegt sind sodann Fr. 248.60 pro Jahr bzw. Fr. 20.70 für die Mietkautionsversicherung (Urk. 7/48/37). Weitere Auslagen wur- den nicht glaubhaft gemacht. So wurden die geltend gemachten Fr. 231.– "Miet- kausion" noch im September 2016 bezahlt (Urk. 7/48/31); ebenso Fr. 41.05 für ei- ne Garnitur Namensschilder, Fr. 52.– für den "Wohnungswechsel" und Fr. 117.50 für ein Bügeleisen und Bügelbrett. Auch die Anzahlung von Fr. 265.– für einen Fernseher wurde im September geleistet. Zudem lautet diese Quittung auf den Namen AB.\_\_\_\_ und nicht auf die Gesuchstellerin. Nicht näher belegt ist in die- sem Zusammenhang die diesbezüglich behauptete Kreditgewährung durch den Vater (vgl. Prot. S. 19). Kommt hinzu, dass ein Fernseher kein Kompetenzstück darstellt. Weitere Ausgaben wurden weder konkret behauptet noch belegt. Es er- geben sich somit auf zwei Jahre verteilt glaubhaft gemachte Kosten von Fr. 62.45 pro Monat (Fr. 1'001.50 plus 2 x 248.60 durch 24). Es kann diesbezüglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 S. 37 f.). Ein Ausnahmefall, welcher es rechtfertigen würde, dass diese Kosten ausnahmswei- se im Bedarf der Gesuchstellerin angerechnet werden und nicht aus dem Über- schuss oder Grundbetrag zu bezahlen sind, ist nicht ersichtlich. Dem steht Ziffer III./5.3. des Kreisschreibens nicht entgegen, welcher besagt, dass wenn dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere notwendige Auslagen be- vorstehen, wie beispielsweise ein Wohnungswechsel, diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen sei.

- 40 - 3.4.7 Die Gesuchstellerin hat vor Vorinstanz unter dem Titel "Spielgruppe D.\_\_\_\_\_/Freizeit Kinder" Fr. 70.– pro Monat geltend gemacht (Urk. 7/45 S. 6). Diesbezüglich kann für die Zeit bis Ende Dezember 2016 auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 S. 37). Unter diesem Titel ist bei der Gesuchstellerin nichts zu berücksichtigen. Die Gesuchstellerin macht in der Berufung neu geltend, sie habe Auslagen für die Betreuung der Kinder durch ihre Schwester, die Mutter sowie die Bekannten aus ihrer Heimat (Urk. 11 S. 17). Die diesbezüglichen Behauptungen sind neu, verspätet und damit nicht mehr zu hören (vgl. vorne E. I./3.2.). Zudem werden die pauschal behaupteten Fr. 440.– (Fr. 500.– abzüglich die Kosten von Fr. 60.– für die Spielgruppe) in keiner Art und Weise belegt, weshalb sie - falls sie zu berücksichtigen wären - nicht glaubhaft erscheinen. 3.4.8 Die Vorinstanz hat im Bedarf der Gesuchstellerin Steuern von Fr. 195.– pro Monat berücksichtigt. Bei der vorgenommenen Berechnung, auf welche verwiesen werden kann (Urk. 2 S. 37), hat sie beachtet, dass die

Gesuchstellerin die Kinderunterhaltsbeiträge des Gesuchstellers wird versteuern müssen (Urk. 2 S. 37). Die Gesuchstellerin macht in der Berufung Fr. 100.– mehr an Steuern geltend (Urk. 11 S. 15 und 17), ohne sich jedoch mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Auf die entsprechenden Behauptungen ist nicht einzutreten (vgl. vorne E. I./3.1.). Betreffend die Frage der Berücksichtigung der Steuern im Notbedarf der Gesuchstellerin kann auf die vorangehenden Erwägungen verwiesen werden (vgl. E. II./D. 3.3.10). 3.4.9. Es resultiert ein familienrechtlicher Notbedarf der Gesuchstellerin inklusive der Kinder vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016 von Fr. 4'853.– (Fr. 1'350.– Grundbetrag, Fr. 400.– Kinderzuschlag C.\_\_\_\_\_, Fr. 400.– Kinderzuschlag D.\_\_\_\_\_, Fr. 1'445.– Mietzins [inkl. Nebenkosten], Fr. 252.– Krankenkassenprämie, Fr. 83.– Krankenkassen Kinder, Fr. 30.– ungedeckte Gesundheitskosten, Fr. 34.– Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Fr. 600.– Berufsauslagen/Mobilität, Fr. 109.– auswärtige Verpflegung und Fr. 150.– Kommunikation) und ein erweiterter Bedarf von Fr. 5'048.– (plus Fr. 195.– Steuern). Von diesen Beträgen sind je Fr. 400.– in Abzug zu bringen, da die Familienzulagen beim

- 41 - Einkommen der Gesuchstellerin nicht berücksichtigt wurden. Es ist von einem Notbedarf von Fr. 4'453.– bzw. einem erweiterten Bedarf von Fr. 4'648.– auszugehen. 3.5. Damit berechnet sich der Unterhaltsanspruch wie folgt: 1. Oktober 2016 bis zum 15. Dezember 2016 Einkommen Gesuchsteller Fr. 3'779.– Einkommen Gesuchstellerin Fr. 4'408.– Gesamteinkommen der Parteien Fr. 8'187.– Erweiterter Bedarf Gesuchsteller Fr. 3'192.– Erweiterter Bedarf Gesuchstellerin Fr. 4'648.– Gesamtbedarf Fr. 7'840.– Es resultiert ein Überschuss von Fr. 347.–, welcher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu einem Drittel dem Gesuchsteller und zu zwei Dritteln der Gesuchstellerin und den Kindern zuzuteilen ist (Urk. 2 S. 39). Entsprechend ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin an den Unterhalt und die Erziehung der Kinder einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 471.–, mithin (gerundet) Fr. 236.– pro Kind, zu bezahlen (Fr. 4'648.– + Fr. 231.– ./ Fr. 4'408.–). 16. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2016 Einkommen Gesuchsteller Fr. 3'779.– Einkommen Gesuchstellerin Fr. 4'408.– Gesamteinkommen der Parteien Fr. 8'187.– Erweiterter Bedarf Gesuchsteller Fr. 3'557.– Erweiterter Bedarf Gesuchstellerin Fr. 4'648.– Gesamtbedarf Fr. 8'205.– Es resultiert ein Manko von Fr. 18.–. Entsprechend kann nur noch der Notbedarf der Parteien berücksichtigt werden. Der Gesamtbedarf beträgt somit Fr. 7'710.– (Fr. 3'257.– + Fr. 4'453.–). Es ergibt sich ein Überschuss von Fr. 477.– (Fr. 8'187.– - Fr. 7'710.–). Es erscheint angemessen, diesen Betrag im Verhältnis der Steuerbelastungen zwischen den Parteien aufzuteilen, damit drei Fünftel zugunsten des Gesuchstellers und zwei Fünftel zugunsten der Gesuchstellerin. Ent-

- 42 - sprechend ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin an den Unterhalt und die Erziehung der Kinder ab dem 16. Dezember 2016 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von (gerundet) Fr. 236.–, mithin Fr. 118.– pro Kind, zu bezahlen (Fr. 4'453.– + Fr. 191.– - Fr. 4'408.–). Gesamtunterhaltsanspruch Gesamthaft resultiert ein Unterhaltsanspruch pro Kind vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016 von (gerundet) Fr. 650.– (2 ½ Monate à Fr. 236.– plus ½ Monat à Fr. 118.–). 3.5.2 Die Vorinstanz hat der Gesuchstellerin mangels Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers keine persönlichen Unterhaltsbeiträge zugesprochen (Urk. 2 S. 40 und 41, Dispositivziffer 5). Der Gesuchsteller macht geltend, dass die Gesuchstellerin mit ihrem Einkommen und den Kinderzulagen ihren Bedarf sowie denjenigen der Kinder zu decken vermöge. Es sei daher

festzuhalten, dass sie keinen Anspruch auf Unterhalt habe (Urk. 1 S. 73). Entsprechend beantragt der Gesuchsteller, Dispositivziffer 5 des angefochtenen Entscheids sei dahingehend zu formulieren, dass festzustellen sei, dass er der Gesuchstellerin persönlich keinen Unterhalt schulde (Urk. 1 S. 3, Antrag 7). Der Gesuchsteller legt nicht dar, welchen Nachteil er im Rahmen des vorsorglichen Massnahmeverfahrens durch die von der Vorinstanz gewählte Formulierung des Dispositivs erleidet. Auf den Antrag ist daher mangels Beschwer nicht einzutreten. Kommt hinzu, dass - wie bereits dargestellt und nachfolgend ausgeführt wird (vgl. E. 4.6.1) - die Gesuchstellerin ab dem 16. Dezember 2016 bis Ende März 2017 Anspruch auf einen persönlichen Unterhaltsbeitrag hätte. Zufolge des bestehenden Mankos kann ihr aber kein solcher zugesprochen werden. Die Berufung wäre somit für diese Monate abzuweisen, wenn darauf eingetreten werden könnte.

#### **E. 4**

Unterhaltsberechnung ab dem 1. Januar 2017 für die weitere Dauer des Verfahrens

##### **E. 4.1**

Per 1. Januar 2017 sind - wie bereits erwähnt - die neuen Bestimmungen zum Kindesunterhaltsrecht in Kraft getreten. Nach Art. 13cbis Abs. 1 SchlT

- 43 - ZGB findet auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2017 rechtshängig sind, das neue Recht Anwendung. Gemäss Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Der Unterhaltsbeitrag dient neu auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte. Jedes Kind soll dadurch von den bestmöglichen Betreuungsverhältnissen profitieren können. Gemäss Botschaft zum neuen Kindesunterhalt umfasst der Betreuungsunterhalt grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann. Damit soll die Präsenz des betreuenden Elternteils auch wirtschaftlich sichergestellt werden (Botschaft Kindesunterhalt, BBl 2014 529, S. 554). Somit ist beim Kindesunterhalt neuerdings zwischen dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt zu unterscheiden. Der Barunterhalt (Art. 276 Abs. 2 nZGB) deckt dabei alle direkten Kosten des Kindes, wie beispielsweise Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, Krankenkassenprämien, Fremdbetreuung, Schulauslagen, etc. Der Betreuungsunterhalt dahingegen deckt die indirekten Kosten, welche durch die persönliche Betreuung durch einen Elternteil entstehen. Damit ist auch gesagt, dass ein Betreuungsunterhalt nur dann geschuldet ist, wenn das Eigenversorgungsmanko eines Elternteils betreuungsbedingt ist. Rechnerisch ergibt sich der Betreuungsunterhalt aus den Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, welche grundsätzlich dem familienrechtlichen Existenzminimum (= Notbedarf) entsprechen, abzüglich des eigenen Einkommens der Hauptbetreuungsperson (OGer ZH LE160071 vom 30. März 2017, E. 2.).

##### **E. 4.2**

Beim Gesuchsteller ist ab dem 1. Januar 2017 für die weitere Dauer des Verfahrens weiterhin von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 3'779.- auszugehen. 4.3.1 Die Gesuchstellerin macht ab dem 1. Januar 2017 ein Einkommen ohne Anspruch auf einen 13. Monatslohn und nach Abzug von Fr. 400.- Familienzulagen von Fr. 4'288.- pro Monat geltend (Urk. 11 S. 15). Der behauptete Lohn wird durch die Lohnabrechnungen Januar bis März 2017 belegt (Urk. 13/8). Das

- 44 - Einkommen der Gesuchstellerin hat sich gegenüber dem Jahre 2016 verringert, weil ihr BVG-Beitrag um rund Fr. 100.– pro Monat von Fr. 14.25 auf Fr. 115.20 angestiegen ist (vgl. Urk. 7/5/2; Urk. 13/8). Die Gesuchstellerin wird am tt. September 2017 25 Jahre alt. Dann wird sie ihr fünfundzwanzigstes Altersjahr vollendet haben. Arbeitnehmer unterstehen jedoch bereits ab dem 1. Januar nach Vollendung des vierundzwanzigsten Altersjahres der obligatorischen Versicherung für das Alter (vgl. Art. 7 Abs. 1 BVG). Damit entrichtet die Gesuchstellerin, entgegen der Ansicht des Gesuchstellers, keinen "nichtobligatorischen Sparanteil" (Urk. 18 S. 13). Es ist auf die eingereichten Lohnabrechnungen abzustellen und von einem monatlichen Nettoeinkommen für die Monate Januar bis März 2017 von Fr. 4'688.– abzüglich Fr. 400.– Familienzulagen, mithin Fr. 4'288.– auszugehen. 4.3.2 Seit dem 1. April 2017 arbeitet die Gesuchstellerin als Filialleiterin im O.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass sich ihr Lohn durch den Stellenwechsel um netto Fr. 90.– erhöht hat (Urk. 11 S. 15; Urk. 18 S. 13). Die Lohnerhöhung ist ausgewiesen (Urk. 13/6). Demnach ist von einem Nettolohn der Gesuchstellerin ab dem 1. April 2017 von Fr. 4'378.– (ohne Familienzulagen) auszugehen.

#### **E. 4.4**

Der Bedarf des Gesuchstellers präsentiert sich ab dem 1. Januar 2017 unverändert. Der familienrechtliche Notbedarf beläuft sich auf Fr. 3'257.– und der um die Steuern erweiterte Bedarf auf Fr. 3'557.–. 4.5.1 Beim Bedarf der Gesuchstellerin und der Kinder sind ab dem 1. Januar 2017 neue Krankenkassenprämien zu berücksichtigen. Die Krankenkasse der Gesuchstellerin hat sich (unter Berücksichtigung der individuellen Prämienverbilligung) auf Fr. 254.– erhöht. Die Prämie für C.\_\_\_\_\_ ist auf Fr. 17.55 gesunken. Für D.\_\_\_\_\_ erhält die Gesuchstellerin eine Gutschrift von Fr. 3.65 (vgl. Urk. 13/10), weshalb es sich rechtfertigt, im Bedarf von C.\_\_\_\_\_ nur Fr. 14.– einzusetzen. 4.5.2 Der pauschale Verweis der Gesuchstellerin in der Eingabe vom 10. Juli 2017 auf die unter dem 29. Mai 2017 vor Vorinstanz eingereichte Klagebegründung samt Beilagen (Urk. 25 S. 2; Urk. 27/1) ist nicht zu beachten. Konkret macht

- 45 - die Gesuchstellerin ab dem 1. April 2017, nach ihrem Arbeitswechsel von V.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_, neu noch monatliche Fahrkosten von Fr. 300.– geltend (Urk. 11 S. 16). Der Gesuchsteller anerkennt Fr. 115.50 pro Monat für den öffentlichen Verkehr (Urk. 18 S. 14). Wie vorangehend dargelegt, obliegt es der Gesuchstellerin, die Kinder am Sonntagabend beim Gesuchsteller in H.\_\_\_\_\_ abzuholen. Hierfür benötigt sie ein Fahrzeug. Sodann legt die Gesuchstellerin ihren Arbeitsweg von G.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ mit dem Fahrzeug (bestenfalls) in 17 Minuten zurück (Urk. 11 S. 16; Urk. 13/1). Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist sie im Minimum 34 Minuten unterwegs (Urk. 13/11; Urk. 18 S. 14). Die Gesuchstellerin ist im Verkauf tätig. Sie hat unregelmässige Arbeitszeiten. Es ist daher auch aufgrund der Zeitersparnis ein Auto zuzugestehen. Die Anrechnung von Auslagen für ein Auto erfordert sodann das Gebot der Gleichbehandlung der Parteien (vgl. vorne II./D. 3.3.8). Die beantragten Fr. 300.– erscheinen angemessen und wurden vom Gesuchsteller der Höhe nach nicht explizit bestritten (Urk. 18 S. 14). 4.5.3 Umstritten ist sodann ab dem 1. April 2017 der Betrag von Fr. 109.– für auswärtige Verpflegung. Da vorliegend nicht davon ausgegangen wird, dass die Gesuchstellerin die Kinder über Mittag oder am Abend ab 17.30 Uhr regelmässig selbst betreut (vgl. Urk. 18 S. 15), sind die Fr. 109.– unverändert im Bedarf zu berücksichtigen. 4.5.4 Betreffend die von der Gesuchstellerin für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 in ihrem sowie im Bedarf der Kinder

geltend gemachten Fr. 250.– bzw. Fr. 100.– für "Wohnungsumzug/-Einrichtung etc." (Urk. 11 S. 15 und 17) kann auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. /I./D. 3.4.6). Kommt hinzu, dass die Gesuchstellerin gesamthaft nur Fr. 250.– geltend machen will (vgl. 7/45 S. 6; Urk. 11 S. 16), jedoch Fr. 250.– in ihrem Bedarf und weitere Fr. 100.– bei den Kindern einsetzt. Dies geht nicht an. Unter dieser Position sind keine Kosten zu berücksichtigen. 4.5.5 D.\_\_\_\_\_ besucht seit Februar 2017 die Spielgruppe. Hierfür fallen monatliche Kosten von rund Fr. 60.– an (Urk. 13/13). Ab dem neuen Schuljahr wird

- 46 - D.\_\_\_\_\_ die Spielgruppe zweimal die Woche besuchen (Urk. 13/3). Damit erscheinen ab August 2017 Kosten von rund Fr. 120.– pro Monat als glaubhaft. 4.5.6 Neu sind die Bedarfspositionen der Kinder nicht mehr bei der Gesuchstellerin einzurechnen, sondern separat auszuweisen. Folgende Aufteilung erscheint als angezeigt:  
Gesuchstellerin C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ Total Grundbetrag: 1'350.– 400.– 400.– 2'150.–  
Wohnkosten: 945.– 250.– 250.– 1'445.– Krankenkasse: 254.– 14.– 0.– 268.– ungedeckte Gesundheitskosten: 30.– 30.– Kommunikation: 120.– 15.– 15.– 150.–  
Hausrat-/Haftpflichtversicherung: 34.– 34.– Mobilität: Januar - März 2017 600.– 600.– ab April 2017 300.– 300.– auswärtige Verpflegung: 109.– 109.– Betreuungskosten: Januar 2017 0.– 0.– 0.– Februar - Juli 2017 0.– 60.– 60.– ab August 2017 0.– 120.– 120.–  
familienrechtlicher Notbedarf: Januar 2017 3'442.– 679.– 665.– 4'786.– Februar - März 2017 3'442.– 679.– 725.– 4'846.– April - Juli 2017 3'142.– 679.– 725.– 4'546.– ab August 2017 3'142.– 679.– 785.– 4'606.– Steuern: 195.– 195.– erweiterter familienrechtlicher Bedarf: Januar 2017 3'637.– 679.– 665.– 4'981.– Februar - März 2017 3'637.– 679.– 725.– 5'041.– April - Juli 2017 3'337.– 679.– 725.– 4'741.– ab August 2017 3'337.– 679.– 785.– 4'801.–  
Bei den Wohnkosten erscheint es angemessen, beim Barbedarf der Kinder (gesamthaft) rund einen Drittel zu berücksichtigen, bei den Kosten für Kommunikation beim Barbedarf der Kinder (gesamthaft) einen Fünftel. Im Barbedarf der Kinder sind keine Kosten für die Haftpflicht- und Hausratversicherung sowie die Steuern zu berücksichtigen (vgl. Urk. 11 S. 15 und 17).

- 47 - 4.6.1 Damit berechnen sich die Unterhaltsansprüche wie folgt: Januar 2017  
Gesuchsteller Gesuchstellerin C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ Total Einkommen 3'779.– 4'288.– 200.– 200.– 8'467.– erweiterter Bedarf 3'557.– 3'637.– 679.– 665.– - 8'538.– Manko - 71.– Es resultiert ein Manko von Fr. 71.–. Entsprechend kann nur der familienrechtliche Notbedarf der Parteien berücksichtigt werden: Fr. 3'257.– beim Gesuchsteller und Fr. 3'442.– bei der Gesuchstellerin, damit total Fr. 6'699.–. Nach Deckung der Barbedarfe von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sowie der Notbedarfe der Parteien verbleiben Fr. 424.– (Fr. 8'467.– - Fr. 6'699.– - Fr. 679.– - Fr. 665.–). Der Betrag ist, wiederum im Verhältnis der Steuerbelastung der Parteien, zu drei Fünftel dem Gesuchsteller und zu zwei Fünftel der Gesuchstellerin zuzuweisen. Damit resultiert auf Seiten des Gesuchstellers ein relevanter Bedarf von (gerundet) Fr. 3'511.– (Fr. 3'257.– + Fr. 254.–). Dem Gesuchsteller stehen Fr. 268.– (Fr. 3'779.– - Fr. 3'511.–) bzw. Fr. 134.– pro Kind zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen zur Verfügung. Da die Gesuchstellerin mittels ihres Einkommens ihren familienrechtlichen Notbedarf (auch inklusive eines Anteils an Steuern) zu decken vermag (Fr. 4'288.– und Fr. 3'422.–) ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet. Der Gesuchsteller hat die Fr. 134.– je an den Barunterhalt von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ zu leisten. Die Restbeträge von Fr. 345.– für C.\_\_\_\_\_ (Fr. 679.– - Fr. 200.– - Fr. 134.–) und Fr. 331.– für D.\_\_\_\_\_ (Fr. 665.– - Fr. 200.– - Fr. 134.–) hat die Gesuchstellerin zu decken. Der Barbedarf von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ wird somit vollends abgedeckt (vgl. Art. 286 Abs. 1 nZGB). Der

Gesuchstellerin fehlen zur Deckung ihres erweiterten familienrechtlichen Bedarfs Fr. 25.– (Fr. 4'288.– - Fr. 3'637.– - Fr. 345.– - Fr. 331.–). In diesem Umfange hätte sie theoretisch Anspruch auf einen persönlichen Unterhaltsbeitrag. Mangels Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers können ihr hingegen keine Beiträge zugesprochen werden.

- 48 - Februar 2017 bis März 2017 Gesuchsteller Gesuchstellerin C. \_\_\_\_\_ D. \_\_\_\_\_ Total Einkommen 3'779.– 4'288.– 200.– 200.– 8'467.– erweiterter Bedarf 3'557.– 3'637.– 679.– 725.– - 8'598.– Manko - 131.– Es resultiert ein Manko von Fr. 131.–. Entsprechend kann nur der familienrechtliche Notbedarf der Parteien berücksichtigt werden: Fr. 3'257.– beim Gesuchsteller und Fr. 3'442.– bei der Gesuchstellerin, damit total Fr. 6'699.–. Nach Deckung der Barbedarfe von C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ sowie der Notbedarfe der Parteien verbleiben Fr. 364.– (Fr. 8'467.– - Fr. 6'699.– - Fr. 679.– - Fr. 725.–). Der Betrag ist wiederum zu drei Fünftel dem Gesuchsteller und zu zwei Fünftel der Gesuchstellerin zuzuweisen. Damit resultiert auf Seiten des Gesuchstellers ein relevanter Bedarf von (gerundet) Fr. 3'475.– (Fr. 3'257.– + Fr. 218.–). Dem Gesuchsteller stehen Fr. 304.– (Fr. 3'779.– - Fr. 3'475.–) bzw. Fr. 152.– pro Kind zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen zur Verfügung. Die Restbeträge von Fr. 327.– für C. \_\_\_\_\_ (Fr. 679.– - Fr. 200.– - Fr. 152.–) und Fr. 373.– für D. \_\_\_\_\_ (Fr. 725.– - Fr. 200.– - Fr. 152.–) hat die Gesuchstellerin zu decken. Der Barbedarf von C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ wird somit vollends abgedeckt (vgl. Art. 286 Abs. 1 nZGB). Der Gesuchstellerin fehlen zur Deckung ihres erweiterten familienrechtlichen Bedarfs Fr. 49.– (Fr. 4'288.– - Fr. 3'637.– - Fr. 327.– - Fr. 373.–). In diesem Umfange hätte sie Anspruch auf einen persönlichen Unterhaltsbeitrag, welcher mangels Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers nicht zugesprochen werden kann. Von April bis Juli 2017 Gesuchsteller Gesuchstellerin C. \_\_\_\_\_ D. \_\_\_\_\_ Total Einkommen 3'779.– 4'378.– 200.– 200.– 8'557.– erweiterter Bedarf 3'557.– 3'337.– 679.– 725.– - 8'298.– Überschussanteil 86.50 86.50 43.– 43.– - 259.–

- 49 - Unterhaltsanspruch - 135.50 - 954.50 522.– 568.– 0.– Der Überschuss von Fr. 259.– (Fr. 8'557.– minus Fr. 8'298.–) ist im Verhältnis je ein Drittel an die Parteien sowie je ein Sechstel an die Kinder aufzuteilen. Dem Gesuchsteller stehen Fr. 135.50 (Fr. 3'779.– - Fr. 3'557.– - Fr. 86.50) zur Leistung von Barunterhalt an C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ zur Verfügung. Entsprechend hat er für jedes Kind (gerundet) Fr. 68.– zu leisten. Ab August 2017 Gesuchsteller Gesuchstellerin C. \_\_\_\_\_ D. \_\_\_\_\_ Total Einkommen 3'779.– 4'378.– 200.– 200.– 8'557.– erweiterter Bedarf 3'557.– 3'337.– 679.– 785.– - 8'358.– Überschussanteil 66.50 66.50 33.– 33.– - 199.– Unterhaltsanspruch - 155.50 - 974.50 512.– 618.– 0.– Der Überschuss beträgt Fr. 199.– (Fr. 8'557.– minus Fr. 8'358.–). Dem Gesuchsteller stehen Fr. 155.50 (Fr. 3'779.– - Fr. 3'557.– - Fr. 66.50) zur Leistung von Barunterhalt an C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ zur Verfügung. Entsprechend hat er für jedes Kind (gerundet) Fr. 78.– zu leisten. 4.6.2 Gestützt auf die vorangehenden Berechnungen hat der Gesuchsteller somit für den Januar 2017 einen Unterhalt von Fr. 134.– pro Kind, für Februar und März 2017 von Fr. 152.– sowie für April bis Juli 2017 von Fr. 68.– zu bezahlen, was im Durchschnitt rund Fr. 100.– pro Kind und Monat ergibt. Er ist daher von 2017 Januar bis Juli 2017 zu Unterhaltsbeiträgen von je Fr. 100.– pro Kind zu verpflichten; dies zuzüglich allfällige gesetzliche und vertragliche Kinder- bzw. Familienzulagen. Ab dem 1. August 2017 für die weitere Dauer des Verfahrens erscheinen monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 80.– pro Kind als angemessen. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar im Voraus, je auf den ersten eines jeden Monats.

- 50 - III. 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz hat die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vorbehalten (Urk. 2 S. 40 und S. 41, Dispositivziffer 7). Die Regelung blieb unangefochten. Sie ist zu bestätigen. 2. Im Berufungsverfahren umstritten waren im Wesentlichen die Zuteilung der Obhut über C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sowie die vom Gesuchsteller zu zahlenden Kinderunterhaltsbeiträge. Es liegt eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit vor. Die Entscheidegebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung der §§ 6 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 sowie 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 5'500.– festzusetzen. Da im Wesentlichen Kinderbelange strittig waren, sind die Kosten den Parteien praxismässig je zur Hälfte aufzuerlegen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. 3.1. Beide Parteien haben für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes gestellt (Urk. 1 S. 4, Antrag 2; Urk. 8 S. 1). 3.2. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). 3.3. Aus den vorangehenden Erwägungen ergibt sich, dass sowohl der Gesuchsteller als auch die Gesuchstellerin als mittellos zu betrachten sind. Beide Parteien verfügen nur über einen geringen Überschuss. Sie haben kein Vermögen (Prot. VI S. 17 und 20; Urk. 7/5/5). Die Berufungsbegehren waren nicht aussichtslos. Entsprechend ist beiden Parteien für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Sodann ist dem Gesuchsteller in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ und der Gesuchstellerin in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.